

§ 13

(1) Die nach dem 31. Dezember 1950 bei den Landesfinanzdirektionen oder den Finanzämtern eingegangenen oder noch eingehenden Zahlungen an Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der Betriebe oder Betriebsteile der früheren KWU, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1951 beziehen, sind gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 von den Landesfinanzdirektionen zu verteilen. Bereits an die Kreise oder Gemeinden geleistete Zahlungen sind zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 der Betriebe oder Betriebsteile der ehemaligen KWU fließen den jetzt zuständigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zu, d. h.

1. die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 der in zentrale Vereinigungen übergeführten bisherigen KWU-Betriebe oder -Betriebsteile werden nicht in den Finanzausgleich mit den Ländern, Kreisen und Gemeinden einbezogen;
2. die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 derjenigen Betriebe oder Betriebsteile der ehemaligen KWU, die in der volkseigenen örtlichen Industrie zusammengefaßt sind, fließen den jetzt zuständigen Kreisen oder Gemeinden zu;
3. für die bisher finanzgeplanten ehemaligen KWU-Betriebe oder -Betriebsteile, die nicht der volkseigenen zentralverwalteten oder örtlichen Industrie angeschlossen sind (Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige Einrichtungen), sind die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 zu behandeln; sie fließen den Kreisen und Gemeinden in voller Höhe zu. Bereits an die bisher zuständigen Gebietskörperschaften geleistete Zahlungen aus der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 sind von den Landesfinanzdirektionen zurückzufordern bzw. zu verrechnen

(3) Die Steuern der Kreis- bzw. Gemeindebetriebe und -einrichtungen, die am 1. Januar 1951 nicht einem KWU angeschlossen waren, sondern mit Wirtschaftsplan oder Bruttoprinzip im Haushalt ver-

anschlagt waren, unterliegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951.

IX. Nettogewinn- und Umlaufmittelabführungen

§ 14

(1) Die nach dem 31. Dezember 1950 von der früheren volkseigenen länderverwalteten Wirtschaft vereinnahmten Nettogewinnabführungen und Umlaufmittelabführungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1951 beziehen, fließen den Ländern zu. Für Erstattung von überzahlten Nettogewinnabführungen ergeht noch eine besondere Anordnung.

(2) Das gleiche gilt für die früheren KWU hinsichtlich ihrer Gebietskörperschaften.

X. Zuständigkeit für die Besteuerung

§ 15

(1) Die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben der Republik für die 1951 finanzgeplanten und selbständig bilanzierenden Einheiten der volkseigenen örtlichen Industrie, der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe und der sonstigen Einrichtungen sowie die Durchführung hierfür erforderlicher Revisionen werden gemäß § 10 Buchst. b des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) den Finanzämtern übertragen. Die Finanzämter stellen insbesondere durch eine abschließende Revision die endgültigen Bilanzen und Ergebnisrechnungen fest.

(2) Die Abführung der Abgaben der im Abs. 1 genannten Abgabenschuldner regelt sich nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft.

XI. Revision und Kontrolle

§ 16

Für die Revision und Kontrolle ist die zuständige Gebietskörperschaft verantwortlich mit Ausnahme der im § 15 den Finanzämtern übertragenen Revisionsaufgaben.

Berlin, den 29. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Staatliche Plankommission

Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Strassenberger
Staatssekretär

Hinweis auf eine Veröffentlichung,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen ist

Die Ausgabe Nr. 20 vom 2. Juli 1951 enthält:

seit

Neunte' Bekanntmachung vom 11. Juni 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften

79